

# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 21

Samstag, den 5. März 2022

Nummer 08/2022

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

- Widmungsverfügung nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) Seite 2
- Winterdienstgebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk Seite 2
- Einladung zur 10. ordentlichen Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Drebkau/Drjowk vom 14.03.2022 Seite 8

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk*

#### Amtliche Mitteilungen

##### Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

- Stellenangebot für den Bundesfreiwilligendienst in der Kindertagesstätte „Märchenland“ im Ortsteil Leuthen/Lutol Seite 8
- Ende der amtlichen Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau/Drjowk mit ihren Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc und Siewisch/Žiwize verteilt.

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne  
**Verantwortlich:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0  
**Druck und Verlag:** Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58  
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de – www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

#### Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. 1/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.1/18, [Nr. 37], S. 3) erhält die in der Stadt Drebkau/Drjowk, OT Leuthen/Lutol, gelegene Verkehrsfläche (siehe Anlage – Verkehrsfläche rot gekennzeichnet) **Hänchener Weg** (Verkehrsfläche zwischen den Ortsteilen Leuthen/Lutol und Hänchen) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

#### 1. Lage:

Die Fahrbahn (Verkehrsfläche) des Hänchener Weges mit einer Gesamtlänge von 1370 m befindet sich auf den Grundstücken in der Gemarkung Leuthen/Lutol, Flur 1, Flurstück 227/2, mit einer Teilfläche von 666 m<sup>2</sup>, Flurstück 500 mit einer Teilfläche von 377 m<sup>2</sup>, Flurstück 643 mit einer Teilfläche von 20 m<sup>2</sup>, Flurstück 499 mit einer Teilfläche von 2350 m<sup>2</sup>, Flurstück 135 mit einer Teilfläche von 293 m<sup>2</sup> sowie Grundstücken in der Gemarkung Schorbus/Skjarbošc, Flur 5, Flurstück 158 mit einer Teilfläche von 280 m<sup>2</sup>, Flurstück 162 mit einer Teilfläche von 436 m<sup>2</sup> und Flurstück 109 mit einer Teilfläche von 8 m<sup>2</sup>.

#### 2. Widmungsinhalt:

##### 2.a. Einstufung

Die unter Punkt 1 der Lagebeschreibung genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Punkt 3. BbgStrG eingestuft.

##### 2.b. Widmungsbeschränkungen

- Durchfahrtsverbot für LKW
- Land- u. Forstwirtschaft frei

##### 2.c. Träger Straßenbaulast

Stadt Drebkau/Drjowk

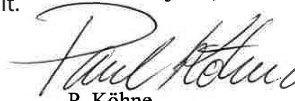
##### 2.d. Inkrafttreten

Die Widmung wird am Tag nach der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt der Stadt Drebkau/Drjowk wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Drebkau/Drjowk - Der Bürgermeister – Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau zu erheben.

Drebkau/Drjowk, 21.02.2022

  
P. Köhne  
Bürgermeister



## Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau/Drjowk (Winterdienstgebührensatzung)

#### Präambel

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), in der aktuell gültigen Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S.358), in der aktuell gültigen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08],S.174), in der aktuell gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk in der Sitzung am 15.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand des Winterdienstes

(1) Die Stadt Drebkau/Drjowk betreibt den Winterdienst auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und

Plätzen (§§ 2, 49a Abs.1 BbgStrG, öffentliche Straßen), innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit der Winterdienst nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Der Winterdienst umfasst die Schneeberäumung und Beseitigung von Glätte auf Fahrbahnen und Gehwegen.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Straßenverkehrsordnung)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbareren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (4) Öffentliche Straßen und Straßenteile im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze, insbesondere:
- Fahrbahnen einschließlich Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel,
  - Rad- und Gehwege,
  - Rinnsteine,
  - Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - Einflussöffnungen der Entwässerungsanlagen,
  - Böschungen und Stützmauern,
  - Hydranten.
- (5) Die Stadt Drebkau/Drjowk kann sich zur Erfüllung ihrer Winterdienstpflicht Dritter bedienen.

## § 2

### Übertragung des Winterdienstes auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

- (1) Der Winterdienst der im anliegenden Straßenverzeichnis mit dem Buchstaben „A“ kenntlich gemachten Fahrbahnen, Geh- und/ oder Radwege und/ oder einzelnen Straßenteilen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümerinnen und Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht zwischen mehreren Winterdienstverpflichteten als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner und Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Winterdienstpflicht, so haftet diese oder dieser private Dritte, unbeschadet gegenüber der Stadt für die übertragene Winterdienstpflicht.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der- oder diejenige die Pflichten der Eigentümerin oder des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Auf Antrag der oder des Winterdienstverpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt, mit deren Zustimmung, die Winterdienstpflicht (ganz oder teilweise) an ihrer oder seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die oder der Pflichtige und die oder der Dritte haben der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Winterdienstpflicht mitzuteilen.

## § 3

### Art und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Die Winterdienstpflicht umfasst die Schneeberäumung und Beseitigung von Glätte der Fahrbahnen und Gehwege und/ oder einzelner Straßenteile gemäß § 2 Abs. 1 und 2.
- (2) Sind die Anliegerinnen und Anlieger beider Straßenseiten zum Winterdienst verpflichtet, so erstreckt sich die Winterdienstleistung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite eine winterdienstpflichtige Anliegerin oder ein winterdienstpflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (3) Die Geh- und/ oder Radwege sind in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, in

dem durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist),

- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken Auf- oder Abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

- (4) Ist die Winterdienstpflicht der Straßen übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgängerinnen und Fußgänger

zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (5) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr zu beseitigen.

- (6) Der geräumte Schnee ist auf dem an die Straße angrenzenden Teil des Gehweges - oder wo dies nicht möglich ist - am Straßenrand so zu lagern, dass die Fußgängerin oder der Fußgänger und der Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

- (8) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- (9) Bäume und begrünzte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee an Bäumen oder auf Grünflächen abzulagern.

- (10) Schneeaufwallungen am Straßenrand oder Überwürfe auf Gehwegen durch Straßenräumfahrzeuge sind technisch unvermeidbar und müssen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherheit von den Anliegerinnen und Anliegern beseitigt werden.

## § 4

### Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (3) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümerinnen und Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, die der Stadt anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer übertragen.

## § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 4 und 6 BbgStrG in Verbindung mit § 6 KAG.  
Ausgenommen sind Straßen- und/ oder Straßenteile, die an stadteigenen Grundstücken liegen bzw. stadteigene Grundstücke erschließen sowie die Reinigungsverpflichteten, bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen ist.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dem Winterdienst sowie auf den Winterdienst auf die Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 6 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer hinterliegender Grundstücke sind zu gleichen Bedingungen gebührenpflichtig wie die Eigentümerinnen und Eigentümer nach Abs. 1.
- (3) Für Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage, die landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von der Gebührenpflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für die Nutzung als Gartenland.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die oder der Erbbauberechtigte, die oder der Nießbraucher oder die oder der Nutzungsberechtigte nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes oder die oder der sonstige Nutzungsberechtigte, sofern sie oder er Besitz am Grundstück hat. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt die- oder derjenige die Pflichten der Eigentümerin oder des Eigentümers wahr, die bzw. der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt. Bei Wohn- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Besteht für ein Grundstück Wohnungs- und/ oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder Miteigentum, sind die Miteigentümerinnen und Miteigentümer als auch die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder -eigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes hinsichtlich der Gebührenpflicht der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gleichgestellt. Mehrere Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere Wohnungs- und/ oder Teileigentümerinnen und -eigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften gesamtschuldnerisch.

- (6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer ab dem 1. des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats an gebührenpflichtig. Den Eigentumswechsel haben sowohl bisherige als auch neue Gebührenpflichtige der Stadt schriftlich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der oder die neue Gebührenpflichtige für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 7 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind.
- (2) Die Quadratwurzel wird nach den geltenden mathematischen Rundungsregeln auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. (Berechnungsfaktor)
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an den durch die Stadt durchgeführten Winterdienst angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung der Grundstücke möglich ist.

## § 8 Gebührensatz

Der jährliche Gebührensatz beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2021 0,75 €.

## § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahrs die Gebühr.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erfolgt.

## § 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und

unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:


1. entgegen § 3 Abs. 1, der Winterdienstpflicht – Schnee-Beräumung und Beseitigung von Glätte der Fahrbahnen und Gehwege sowie einzelner Straßenteile gemäß § 2 Abs. 1 und 2 - nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, die Geh- und/ oder Radwege in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee nicht freihält,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht streut,
4. entgegen § 3 Abs. 5, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
5. entgegen § 3 Abs. 7, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
6. entgegen § 3 Abs. 8, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung der Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau/Drjowk (Winterdienstgebührensatzung) tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 21.02.2022



Köhne  
Bürgermeister



**Anlage Straßenverzeichnis**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau/Drjowk (Winterdienstgebührensatzung): Straßenverzeichnis

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn
<b>Ortsteil Casel</b>		
Calauer Straße 1-15; 18-30	A	S
Calauer Straße 16, 17	A	A
Caseler Ausbau 1 bis 3	A	A
Caseler Ausbau 4	A	S
Göritzer Straße 1-3a	A	S
Göritzer Straße 4	A	A
Gutsstraße 1-14	A	S
Siedlung 1-44	A	S
Göritz/Chórice 1-5	A	S
<b>GT Illmersdorf</b>		
Illmersdorfer Dorfstr. 1-3, 3a, 4, 5, 6-8; 10, 14, 16, 17, 19-23	A	S
Illmersdorfer Dorfstr. 4a, 4b, 5a, 5b, 8a, 8b, 9, 11, 12, 13, 13a, 15, 18, 24-28	A	A
<b>Ortsteil Domsdorf</b>		
Am Wall 1, 2	A	S
Neupetershainer Straße 1-11	A	S
Rotdornstraße 1-30	A	S
Waldweg 1	A	A
GT Steinitz		
Ausbau 1	A	S
Am Rodelberg 1, 2	A	S
Am Rodelberg 3	A	A
Görigker Weg 2-11, 30-36, 56-74	A	S
Görigker Weg 75-82	A	A
Kauscher Straße 1-6	A	S
Steinitzer Dorfstraße 2 -26	A	S
Weg am Herrenhaus 1 bis 5	A	S
<b>Ortsteil Drebkau</b>		
Am Anschlußgleis 17a -29b	A	S
Am Lug 1	A	S
Am Markt 4, 6, 8	A	S
Am Volkshaus 1, 1a, 2, 2a	A	S
Ausbau Golschow 1- 2	A	A
Bahnhofstraße 3 - 62	A	S
Brauhausstraße 2-18, 28-42	A	S
Döbberner Weg 3-19, 20 - 43	A	S
Domsdorfer Straße 3, 5, 7	A	S
Drebkauer Hauptstraße 1-21d, 23-25, 27-28, 30-32, 33-37, 40-66, 68-78, 82, 84	A	S
Erlenweg 1, 3	A	S



Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn
Feldweg 1-9	A	S
Felix-Meyer-Straße 1-8, 16-52	A	S
Felix-Meyer-Str. 30b,30d	A	A
Gartenstraße 2-55	A	S
General-von-Schiebell-Straße 2-10, 12-27	A	S
Glashüttenstraße 13-20	A	A
Glashüttenstraße 21, 22	A	S
Golschower Straße 2-22	A	S
Greinerstraße 2-14	A	S
Grünstraße 1-4b, 5-19	A	S
Haagstraße 1, 4, 8	A	A
Heldernweg 1-14	A	S
Heldernweg 16- 21a	A	A
Hutungsweg 2, 3, 18-40	A	S
Kaupmühle 1	A	A
Kaupmühlenweg 2-12b	A	S
Kurze Straße 3-15	A	A
Lindenstraße 2-6, 8a-28	A	S
Lindenstraße 6a, 6b, 8	A	A
Ludwig-Jahn-Straße 1-18	A	S
Merkurer Weg 1-4	A	S
Mühlenweg 1-11	A	A
Raakower Straße 1-15	A	S
Raakower Teichstraße 2-9	A	S
Radensdorfer Straße 4-39	A	S
Rathausstraße 1-23	A	S
Rehnsdorfer Weg 2, 10-17	A	S
Rehnsdorfer Weg 1a-3c	A	S
Rehnsdorfer Weg 50	A	A
Schloßstraße 1-11	A	S
Schwarzer Weg 5, 13, 19-20, 110, 112	A	S
Schwarzer Weg 46, 111	A	A
Senftenberger Straße 2-12	A	S
Spremberger Straße 3-4, 5-10, 11-14,14b- 56,59a, 59b, 61a,62	A	S
Spremberger Straße 4a, 4b, 10a/14a, 16	A	A
Steinitzer Straße 1-32	A	S
Turnstraße 1-7	A	S
Straße zum Klärwerk		S
Straße zur Tankstelle		S
Gewerbegebiet Spremberger Straße 1-9	A	S
<b>GT Golschow</b>		
Chausseestraße 1	A	S
Drebkauer Hauptstraße (Ortslage Golschow) 79-96	A	S

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn
Golschower Dorfstraße 1, 5, 8-23a, 25-33	A	S
Golschower Dorfstraße 2, 4, 7, 24, 36, 37, 40a, 40b	A	A
Siewischer Straße 17	A	S
<b>Ortsteil Greifenhain</b>		
Dorfstraße 2-49, 51-55, 58, 59, 64-69a,	A	S
Dorfstraße 1, 50, 57, 58a, 59a, 60, 61	A	A
Kolonie 1-12	A	S
Ressener Weg 1, 1a, 2	A	S
<b>GT Radensdorf</b>		
Radensdorf 3-9, 13-39	A	S
Radensdorf 1,2,11,12,40	A	A
Ortsteil Jehserig		
Kiefernweg 1-10	A	S
Straße am Park 1-16	A	S
Schulstraße 1-8	A	S
Teichstraße 1-7	A	S
Teichstraße 8 - 10	A	A
<b>GT Merkur</b>		
Ahornweg 1-3	A	S
Alte Grubenstraße 1-8, 14-28	A	S
Alte Grubenstraße 9-11	A	A
Jehseriger Straße 1-16	A	S
<b>GT Papproth</b>		
Am Dorfteich 1	A	S
Am Dorfteich 2 - 4	A	A
Stradower Straße 3-20	A	S
<b>GT Rehnsdorf</b>		
Lindenaue 5, 6, 7,	A	S
Siedlerstraße 24-43	A	S
Straße am Gutshof 1, 2, 8-23	A	S
Waldstraße 1, 2,	A	S
<b>Ortsteil Kausche</b>		
An den Steinen 1-6	A	S
Birkenstraße	A	S
Forststraße 1-3	A	S
Ringstraße 1-30	A	S
Wolkenberger Straße 1-28	A	S
<b>Ortsteil Laubst</b>		
Laubst Ausbau 1-5 (+1, 2, 2b,)	A	S
Laubster Dorfstraße 1-12, 13a-30, 33-35	A	S
Laubster Dorfstraße 13, 31a, 32	A	A
Str.d. Freundschaft 1-16	A	S
<b>GT Löschen</b>		
Löschener Ausbau 1-3	A	A

Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung		Straße, Straßenabschnitt	Reinigungspflichtiger Winterwartung	
	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	Fahrbahn
Löschener Dorfstraße 2-6, 8-20, 23-35	A	S	Groß Döbberner Weg 1, 2	A	A
Löschener Dorfstraße 7, 7a, 21-22	A	A	Groß Gaglower Weg 2, 3, 4	A	S
<b>Ortsteil Leuthen</b>			Groß Gaglower Weg 5	A	A
Am Bahnhof 1-3, 4a-7	A	S	<b>GT Klein Oßnig</b>		
Am Bahnhof 4	A	A	Gartenring 1-12	A	S
Am Hang 1-30	A	S	Grüne Aue 1-6, 14	A	S
Am Leuthener Sportplatz 2 - 6	A	A	Grüne Aue 13	A	A
Bergstraße 1-11a	A	S	Klein Oßniger Schäfereiweg 1-23, 27-33	A	S
Blumenweg 2-15	A	S	Klein Oßniger Schäfereiweg 24	A	A
Chausseestraße 1-2b, 4-12	A	S	Klein Oßniger Straße 1-23	A	S
Chausseestraße 3	A	A	Klein Oßniger Straße 24	A	A
Cottbuser Landstraße 1-9	A	S	<b>Ortsteil Siewisch</b>		
Hauptstraße 9, 10, 17, 19, 22, 22a, 25, 28, 29	A	A	Am Anger 1-7, 15	A	S
Hauptstraße 1-8, 11-16, 21, 23, 24, 26, 27, 31-58b	A	S	Am Anger 8-14	A	A
Hinter den Gärten 3-44	A	S	Drebkauer Straße 1-36	A	S
Im Grünen 1, 2, 7, 12-15	A	S	Grabenstraße 1-11	A	S
Im Grünen 3-6, 8-11b	A	A	Laubster Weg 1-4	A	S
Kackrower Weg 1-14	A	S	Laubster Weg 8-10	A	A
Koschendorfer Straße 1 18	A	S	Leuthener Weg 1-14	A	S
Leuthener Gartenstraße 2-11	A	S	<b>GT Koschendorf</b>		
Pappelweg 1-7, 15 - 17	A	S	An der Villa 1-2	A	S
Weg zum Gut 2-12	A	S	Am Gutshaus 1-6	A	S
Weinbergstraße 1, 2, 3	A	S	Bollmühlenweg 10-21	A	S
Wiesenstraße 1-35	A	S	Bollmühlenweg 1	A	A
Windmühlenweg 1-9	A	S	Friedhofsweg 1-25	A	S
Winkel 1, 2	A	A	Parkweg 1-4	A	S
<b>Ortsteil Schorbus</b>			Zur Koselmühle 1-27	A	S
Am Kapfenberg 1-3a	A	S	Zur Schmiede 1, 3	A	S
Am Kapfenberg 4	A	A			
Am Ambulatorium 1a, 1b	A	S			
Am Ambulatorium 1-4	A	A			
Am Pflanzenberg 1-27	A	S			
Am Steinberg 1, 2	A	S			
Schorbus Ausbau 1, 2	A	S			
Schorbuser Straße 1-6a, 7-39	A	S			
Straße der Jugend 1-4, 6-44	A	S			
Reinpusch 1-4	A	A			
Zur Schäferei 3-57	A	S			
<b>GT Auras</b>					
Auraser Dorfstraße 2-8a, 10-24, 27-30a	A	S			
Auraser Dorfstraße 9, 25, 26, 31, 31a, 33	A	A			
<b>WT Oelsnig</b>					
Oelsnig 1-5, 6, 7, 10a, 11, 13-15	A	S			
Oelsnig 5a, 8, 9, 10, 12	A	A			

**Legende:**

S = Stadt

A = Anlieger

GT = Gemeindeteil

WT = Wohnteil

Die **10. ordentliche Sitzung des Seniorenbeirates Drebkau/Drjowk** findet

am 14.03.2022  
um 14.00 Uhr  
im Speisesaal „Drebkauer Kochtopf“  
Schwarzer Weg 110, 03116 Drebkau/Drjowk  
statt.

**Tagesordnung**

**TOP**

- 01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung
- 03 Bericht der Verwaltung
- 04 Aussprache der Beiratsmitglieder zum Bericht der Verwaltung
- 05 Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2022
- 06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2022

- 07 Einwohnerfragestunde
- 08 Anfragen der Beiratsmitglieder
- 09 Auswertung der Arbeit des Seniorenbeirates im Jahr 2021
- 10 Auszeichnungsvorschläge
- 11 Verschiedenes

**Hinweis zur Sitzung:**

Aufgrund der Einhaltung des Abstandsgebots muss die Anzahl der teilnehmenden Besucher begrenzt werden. Bitte melden Sie sich vor der Sitzung telefonisch unter der 035602/56237 an (betrifft nicht die Beiratsmitglieder). Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldung vergeben. Allen Sitzungsteilnehmern wird für die Dauer der Sitzung ein fester Sitzplatz zugewiesen. In allen anderen Bereichen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, ihre Personendaten (Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder Email-Adresse) vor Ort zu hinterlassen. Die Personendaten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

gez. Kubaczyk  
Vorsitzende des Seniorenbeirates

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

## Amtliche Mitteilungen

## Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

### Stellenangebot für den Bundesfreiwilligendienst

Die **Kindertagesstätte „Märchenland“ im Ortsteil Leuthen/Lutol** ist Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst.

Wir suchen **ab 01.05.2022** zur Besetzung eine/n Freiwillige/n für die o.g. Einsatzstelle zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals.  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 21 Stunden. Der/die Teilnehmer/Teilnehmerinnen erhält ein monatliches Taschengeld in Höhe von 200,- €.

Der Bundesfreiwilligendienst kann grundsätzlich flexibel gestaltet werden. Die Vereinbarung wird in der Regel für 12 Monate geschlossen. Eine Verkürzung auf 6 Monate ist möglich. Bewerben können sich alle Personen, die ihre Schulpflicht absolviert haben, ohne Altersbegrenzung. Der/die Freiwillige wird in der Einsatzstelle durch pädagogische Fachkräfte betreut. Je Einsatzmonat steht dem/der Freiwilligen gesetzlich ein Bildungstag zu. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de).

Folgende Tätigkeitsschwerpunkte soll der/ die Freiwillige ausüben:

- Unterstützung der Erzieher bei der Gruppenarbeit
- Aufräumarbeiten /Ordnung in den Räumen und auf dem Außengelände herstellen
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten
- Mithilfe beim An- und Ausziehen der Kinder
- Begleitung bei Spaziergängen
- Begleitung bei Ausflügen
- Busbegleitung

- Vorbereitung von Beschäftigungsangeboten und Begleitung bei Angeboten
- Bettenreinigung, Geschirrrreinigung

Folgende Voraussetzungen muss der/die Bewerber/ -innen erfüllen:

- Nachweis Impfstatus (Hepatitis B und Masern)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (erst nach Abschluss der Vereinbarung)

Sie haben Ihren Schulabschluss erfolgreich abgeschlossen und möchten sich für das Gemeinwohl engagieren?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen bitte nur schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf und lückenlosen Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bundesfreiwilligendienst“ an:

Stadt Drebkau  
Haupt- und Finanzverwaltung  
Spremberger Straße 61  
03116 Drebkau

oder per E-Mail an: [hoppe@drebkau.de](mailto:hoppe@drebkau.de)

gez. Paul Köhne  
Bürgermeister

## Ende der Mitteilungen anderer Behörden

## Ende der amtlichen Mitteilungen